



CH-3003 Bern, BAG

- An die Kantonalen Lebensmittelvollzugsbehörden
- An die Lebensmittelkontrolle des Fürstentums Liechtenstein
- An die Eidg. Oberzolldirektion

Referenz/Aktenzeichen: 410.0003-71/945340/

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: RCH/MIA/BAU/BEM/FRI

Bern, 10. September 2013

**Informationsschreiben Nr. 147: Rechtliche Einstufung von Kräutermischungen zum Rauchen des Typs *Spice*
Stand 10.09.2013, ersetzt die Version vom 12.05.2009**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Informationsschreiben Nr. 147 "Rechtliche Einstufung von Kräutermischungen zum Rauchen des Typs *Spice*" vom 12. Mai 2009 wird durch die vorliegende Version ersetzt.

Seit Inkrafttreten der Teilrevision der Betäubungsmittelgesetzgebung per 1. Juli 2011 führt die Betäubungsmittelverzeichnisverordnung (BetmVV-EDI; SR 812.121.11) in ihrem Anhang 6, Verzeichnis e, die Rohmaterialien und Erzeugnisse mit vermuteter betäubungsmittelähnlicher Wirkung auf. Die rechtliche Lücke, die in Bezug auf diese Rohmaterialien und Erzeugnisse bestand und aufgrund derer die Produkte des Typs *Spice* der Einstufung als Betäubungsmittel entgingen, ist damit geschlossen.

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Tabakverordnung, nach dem Tabakersatzstoffe keine psychotropen Wirkungen haben dürfen, muss daher nun so ausgelegt werden, dass darin keine Rohmaterialien oder Erzeugnisse enthalten sind, die in den Verzeichnissen a bis e der Betäubungsmittelverzeichnisverordnung aufgeführt sind.

Folglich sind die bis jetzt im Informationsschreiben Nr. 147 enthaltenen Weisungen zur Qualifizierung und zur für den Eigengebrauch zulässigen Höchstmenge überholt. Enthält das Erzeugnis eine verbotene Substanz, fällt es unter das Betäubungsmittelrecht. Enthält es dagegen keine verbotenen Substanzen im Sinne des Betäubungsmittelrechts, unterliegt es dem Lebensmittelrecht und kann je nach Produktkennzeichnung qualifiziert und kontrolliert werden.

Eine vermehrte Kontrolle ist somit bei Erzeugnissen des Typs *Spice* nicht mehr erforderlich, wenn diese der Lebensmittelgesetzgebung unterliegen.

Freundliche Grüsse

Leiter Direktionsbereich Verbraucherschutz



Dr. Roland Charrière
Stellvertretender Direktor